

# RS Vwgh 1998/10/29 96/07/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

WRG 1959 §81 Abs2;

## Rechtssatz

Nur durch Offenlegung der notwendigen Begründungselemente (hier:

der für die vom Einbeziehungsansuchen betroffene Liegenschaft angesetzte Wasserverbrauch sowie die dabei unterstellte Nutzung der Liegenschaft) im bescheidmäßigen Abspruch über dieses Ansuchen lässt sich rechtens beurteilen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen von Vorteil und fehlenden Nachteilen iSd § 81 Abs 2 WRG erfüllt sind und eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft nicht zu besorgen ist (Hinweis E 14.1.1986, 85/07/0268).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070128.X09

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)